

Niederschrift RAT/024/2024

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Rates der Stadt
Rheine
am 19.03.2024

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 17:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzender:

Herr Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Mitglieder des Rates:

Frau Marlen Achterkamp	CDU	Ratsmitglied
Herr Til Beckers	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Martin Beckmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Dominik Bems	SPD	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Volker Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Alexander Burmeister	CDU	Ratsmitglied
Herr Markus Doerenkamp	CDU	Ratsmitglied
Frau Melanie Ehrhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Annette Floyd-Wenke	DIE LINKE	Ratsmitglied
Frau Silke Friedrich	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Andree Hachmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Udo Hewing	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Marius Himmler	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Frau Nina Homann-Eckhardt	CDU	Ratsmitglied
Frau Dr. Gertrud Hovestadt	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Brunsch	FDP	Ratsmitglied
Frau Janine Heile-Limberg	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	UWG	Ratsmitglied
Frau Elke Rochus-Bolte	SPD	Ratsmitglied
Herr Detlef Weißling	fraktionslos	Ratsmitglied

Herr Dr. Lüttmann eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine.

Herr Hachmann stellt den Antrag, dass der Tagesordnungspunkt 14 „Richtlinien zur Verleihung von Preisen für ehrenamtliches Engagement und besondere Leistungen durch die Stadt Rheine“ von der Tagesordnung abgesetzt wird. Diesem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 23 über die öffentliche Sitzung am 16.01.2024

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungsvorschläge vorgetragen.

2. Informationen der Verwaltung

Frau Schauer berichtet über den aktuellen Stand zum Deutschlandticket. Dieses Angebot werde lt. der Westfalen Tarif GmbH zunächst bis zum 30.06.2024 verlängert.

Herr Dr. Lüttmann informiert darüber, dass die Maßregelvollzugsanstalt in Bentlage aktuell leergezogen worden sei. Für die Anschlussnutzung (Einrichtung für suchtkranke Straftäter) werde in 2024 ein Abriss der Gebäude erfolgen und anschließend ein Neubau errichtet.

3. Einwohnerfragestunde

Bürger 1 von der IG Immermannstraße berichtet, dass die Busse auf der Immermannstraße sich

nicht immer an die Geschwindigkeitsbegrenzungen halten würden. Die Immermannstraße sei jedoch ein Schulweg und die Situation sei gefährlich. Er bittet darum, dass die Busse sich an die Geschwindigkeitsbegrenzungen halten. Darüber hinaus verteilt er Schreiben an die Ratsmitglieder.

4. Änderung in der Besetzung von Gremien

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass die Tagesordnungspunkte 4.5 bis 4.8 nachträglich hinzugefügt worden seien.

4.1. Änderung in der Besetzung von Gremien - Sportausschuss Vorlage: 060/24

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Antrag des Stadtsportverbandes

1. Herrn Frank Schmitz als sachkundigen Einwohner in den Sportausschuss sowie
2. als seinen persönlichen Vertreter Herrn Florian Blümel, ebenfalls als sachkundigen Einwohner.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.2. Nachbenennung eines Mitglieds für den Stadtteilbeirat Innenstadt/Hörstkamp Vorlage: 109/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. Ziffer 2 der Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte für die Dauer der Wahlzeit des Rates Andreas Gröger als neues Mitglied für den Stadtteilbeirat Innenstadt/Hörstkamp.

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei einer Enthaltung

4.3. Nachbenennung eines Mitglieds für den Stadtteilbeirat Rodde/Kanalhafen Vorlage: 062/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. Ziffer 2 der Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte für die Dauer der Wahlzeit des Rates Herrn Uwe Drost als neues Mitglied für den Stadtteilbeirat Rodde/Kanalhafen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4.4. Nachbenennung eines Mitglieds für den Stadtteilbeirat Schotthock

Vorlage: 110/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine wählt gem. Ziffer 2 der Verfahrensregelungen für die Stadtteilbeiräte für die Dauer der Wahlzeit des Rates Sarah Spill als neues Mitglied für den Stadtteilbeirat Schotthock.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4.5. Änderung in der Besetzung von Gremien - Vorschlag des Integrationsrates
Vorlage: 128/24**

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Vorschlag des Integrationsrates

1. Frau Emine Dursun als sachkundige Einwohnerin in den Schulausschuss
2. Frau Emine Dursun als sachkundige Einwohnerin in den Jugendhilfeausschuss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4.6. Änderung in der Besetzung von Gremien - Antrag der SPD Fraktion - Vertreterlisten
Vorlage: 126/24**

Beschluss:

Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Antrag der SPD-Fraktion folgende Vertreterliste für die nachfolgenden Ausschüsse:

Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)
Bau- und Mobilitätsausschuss (BaMo)
Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz (StUK)
Planungs- und Baubegleitender Ausschuss Rathauszentrum (PBAR)
Schulausschuss (SchuA)
Sportausschuss (SportA)
Sozialausschuss (SozialA)
Integrationsrat (IR)
Betriebsausschuss Stadtkultur (BA Stadtkultur)
Betriebsausschuss Technische Betriebe Rheine (BA TBR)
Wahlprüfungsausschuss (WPA)

Alphabetische Reihenfolge	Vertreter im Ausschuss	Funktion *
---------------------------	------------------------	------------

A	alle übrigen Ratsmitglieder	RM
A	Bierbaum, Maik	SB
A	Böhme, Sarah	SB
A	Brauer, Eva-Maria	SB
A	Breulmann, Alexander	SB
A	Brink, Lucas	SB
A	Dursun, Emine	SB
A	Feldhoff, Luis	SB
A	Hemsing, Maximilian	SB
A	Junoven-Barnes, Heike	SB
A	Köhler, Theodor	SB
A	Dr. Kordfelder, Angelika	SB
A	Kwiecinski, Hans Hermann	SB
A	Leugers, Stefan	SB
A	Lücke, Tatjana	SB
A	Roloff, Eckhard	SB
A	Stockel, Ulrike	SB
A	Toczkowski, Falk	SB
A	Wever, Lars	SB

* RM = Ratsmitglied, SB = Sachkundiger Bürger

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4.7. Änderung in der Besetzung von Gremien - Antrag der CDU Fraktion
Vorlage: 127/24**

Beschluss:

Die Ratsmitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Antrag der CDU-Fraktion

1. als sachkundige Bürgerin Frau Marita Lüttmann als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss (Nachfolge M. Tappe),
2. als sachkundige Bürgerin Frau Helga Niedoba als ordentliches Mitglied in den Sozialausschuss (Nachfolge Til Beckers).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**4.8. Änderung in der Besetzung von Gremien - Antrag der SPD Fraktion
Vorlage: 130/24**

Beschluss:

1. Die Mitglieder des Rates der Stadt Rheine bestellen auf Antrag der SPD-Fraktion

als sachkundige Bürgerin Frau Ulrike Stockel als ordentliches Mitglied in den Schulausschuss (Nachfolge U. Mollen)

2. Der Rat der Stadt Rheine bestellt auf Antrag der SPD-Fraktion

- a) Frau Elke Rochus-Bolte als ordentliches Mitglied in den Verwaltungsrat der Sparkasse (Nachfolge U. Mollen)
- b) als sachkundigen Bürger Herrn Lars Wever als persönlichen Vertreter für Frau Rochus-Bolte in den Verwaltungsrat der Stadtparkasse. (Nachfolge E. Rochus-Bolte)

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**5. Erlass einer neuen Satzung für die Erhebung von Gebühren des Standesamtes
Vorlage: 045/24**

Herr Jansen merkt an, dass die Erhöhung stark ausfiele, und bittet darum, dass in Zukunft die Anpassungen in kleineren Schritten erfolgen.

Herr Krümpel erklärt, dass sobald eine aktuelle Richtlinie vom Land NRW veröffentlicht werde, die Gebühren entsprechend angepasst werden würden.

Beschluss:

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, die nachstehende Satzung über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) zu beschließen.

**Satzung
der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von
Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem
Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)
vom _____**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 ([GV. NRW.S. 1072](#)), in Kraft getreten am 01. Juni 2022 durch Bekanntmachung vom 07. März 2022 (GV. NRW. S.286), sowie des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. August 2023 ([GV. NRW. S. 490](#)), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührensatzung für Standesamtsleistungen beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Rheine nach dem Personenstandsgesetz, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem als Anlage zu dieser Satzung gehörenden Tarif erhoben.

- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt) vom 6. Oktober 2014 außer Kraft.

Anlage:

Tarife zur Satzung der Stadt Rheine über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes nach dem Personenstandsgesetz (Gebührensatzung Standesamt)

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in Euro
Eheschließungen		
1.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	80
2.	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	140
3.	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	65
4.	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	100
5.	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	140
Namensrechtliche Erklärungen		
6.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	35
7.	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung.	15
8.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	35
9.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	35
Sonstige Amtshandlungen		
10.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	140
11.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG	35
12.	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30
13.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus	16

	einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstands- buch oder den früheren Standesregistern	
14.	Erteilung einer Personenstandsurkunde nach § 55 PStG	16
15.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personen- standsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	8
16.	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	14
17.	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelkarte	20
18.	Suchen eines Eintrages oder Vorganges, wenn hierfür zum Auf- suchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	20 bis 160
19.	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	16
20.	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	100

Abstimmungsergebnis: einstimmig, bei einer Enthaltung

6. **Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Orts-
kern Rheine**
Vorlage: 048/24

Beschluss:

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Ortskern der Stadt Rheine zu beschließen.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Ortskern der Stadt Rheine vom _____

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheine ... für das Gebiet der Stadt Rheine folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- Am letzten Sonntag im März „Rheine mobil. Ab in den Frühling“ für den Bereich „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ (Anlage 1a) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (sofern dieser Tag auf den Ostersonntag fällt, wird der verkaufsoffene Sonntag eine Wo-

che vorverlegt).

- Am 3. Sonntag im Oktober „Herbstkirmes“, für den Bereich „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ (Anlage 1a) und Emstor an der Osnabrücker Straße (zwischen Kardinal-Galen-Ring und der Kopernikusstraße, Anlage 1b) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Am Sonntag vor dem 11. November bzw. am 11. November, wenn dieser ein Sonntag ist, „Martinsmarkt“ für den Bereich „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ (Anlage 1a) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Am Sonntag nach dem 5. Dezember „Nikolaussonntag“ für den Bereich „Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt“ (Anlage 1a) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der zentrale Versorgungsbereich Innenstadt wird durch Anlage 1 a und der Bereich Emstor/Osnabrücker Straße durch Anlage 1 b definiert.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine vom 02. März 2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
 40 - ja
 3 - nein

**7. Ordnungsbehördliche Verordnung zum Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Rheine-Mesum
 Vorlage: 049/24**

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachstehende Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Ortsteil Rheine-Mesum.

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen im Ortsteil Rheine-Mesum vom _____

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 und 4 Ordnungsbüherdengesetz (OBG) in der Fassung von der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbüherde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheine _____ für den Ortsteil Mesum folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- Am ersten Sonntag im Juli aus Anlass der „Mesumer Kirmes“ für den Mesumer Kernbereich (Anlage 1) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
- Am ersten Adventssonntag aus Anlass des „Mesumer Weihnachtsmarktes“ für den Mesumer Kernbereich (Anlage 1) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Bereich wird durch die Anlage 1 definiert. Die Anlage ist Bestandteil der Ordnungsbüherdlichen Verordnung.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbüherdliche Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine vom 02. März 2017 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
40 - ja
3 - nein

8. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wasserrettung mit der Gemeinde Ladbergen durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheine**
Vorlage: 042/24

Beschluss:

Der Haupt-, Digital- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, die Verwaltung mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wasserrettung auf dem Gebiet der Gemeinde Ladbergen durch die freiwillige Feuerwehr der Stadt Rheine zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Informationsvorlage - Hochwasser
Vorlage: 116/24**

Herr Krümpel ergänzt, dass verschiedene Gespräche in Planung seien, unter anderem mit den unteren und oberen Wasserbehörden und auch mit den Kommunen Emsdetten und Greven. Eine Nachbetrachtung werde somit erfolgen.

Herr Bems bedankt sich bei der Verwaltung und den Technischen Betrieben für die vorliegenden Informationen. Er fragt ob die Elemente, die planungsgemäß Wasser durchgelassen haben, ausgetauscht würden.

Herr Vennekötter erwidert, dass diese Elemente immer noch dem aktuellen Stand entsprechen würden. Dies sei dem damaligen Planungsstand geschuldet, stelle jedoch kein Problem dar.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die von der Verwaltung vorgenommene Beantwortung der Anfrage der SPD-Fraktion vom 19. Januar 2024 zur Hochwasserlage zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Kenntnisnahme

**10. Eckpunkte der Kaufverträge „Europa-Viertel am Waldhügel“ – 1. Vermarktungsabschnitt
Vorlage: 115/24**

Herr Krümpel erklärt, dass der nächste Schritt der Beginn der Vermarktung am 17.04.2024 sei. Heute würden die allgemeinen Rahmenbedingungen beschlossen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst folgenden Beschluss:

Für die Grundstückskaufverträge für den Verkauf der 3 Grundstücke (Baufelder) bzw. mit Teilungsvorschlägen 6 Grundstücke im I. Vermarktungsabschnitt des „Europa-Viertels am Waldhügel“ gelten folgende Eckpunkte:

Allgemein

- Alle Kosten, die bei einem Abschluss des Kaufvertrages entstehen (Grunderwerbssteuer, Notarkosten usw.), gehen zu Lasten der Erwerbenden.
- Den Erwerbenden ist es nicht gestattet, das unbebaute Grundstück ganz oder auch nur teilweise ohne Zustimmung der Stadt Rheine weiterzuveräußern.
- Wenn die Erwerbenden das Kaufgrundstück innerhalb von 10 Jahren ab Beurkundung veräußern, sind sie verpflichtet, an die Stadt Rheine eine weitere Vergütung für das Kauf-

grundstück zwischen dem heutigen Kaufpreis und dem erzielten Kaufpreis, mindestens den Verkehrswert im Zeitpunkt des Weiterverkaufs zu zahlen.

- Im Rahmen des Kaufvertrages wird eine Unterlassungsdienstbarkeit zugunsten der Stadt Rheine ins Grundbuch eingetragen mit dem Inhalt, dass es dem jeweiligen Eigentümer untersagt ist, auf dem Grundstück Vergnügungsstätten zu errichten oder zu betreiben.
- Die Erwerbenden nehmen davon Kenntnis, dass trotz der erfolgten Sondierungen nicht auszuschließen ist, dass sich im Bereich der hier verkauften Grundstücke noch Kampfmittel (z. B. Blindgänger, Munitionsreste aus dem 2. Weltkrieg) befinden. Bei dem „Europa-Viertel am Waldhügel“ handelt es sich um eine ehemalige Bundesliegenschaft. Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung sind daher vom Grundstückseigentümer zu veranlassen und kostenpflichtig. Diese Kosten sind von den Erwerbenden zu tragen. Mehrkosten, die den Erwerbenden aus der Bebauung und Kampfmittelräumung evtl. entstehen könnten, können gegenüber der Stadt Rheine nicht geltend gemacht werden.
- Die vertraglichen Regelungen, die die Stadt im Kaufvertrag Stadt Rheine/BlmA eingegangen ist und die an Rechtsnachfolger weiterzugeben sind, werden identisch in die Kaufverträge Stadt Rheine/Investor aufgenommen.

Bauverpflichtung/Vertragsstrafen

- Die Erwerbenden verpflichten sich, das Kaufgrundstück mit dem Bauvorhaben innerhalb von drei Jahren ab Beurkundung des Grundstückskaufvertrages entsprechend der in der Konzeptvergabe genannten Gestaltungen und Nutzungen und gemäß den planungs- und erschließungstechnischen Vorgaben bezugsfertig zu bebauen.
- Kommen die Erwerbenden der Bauverpflichtung schuldhaft im Sinne des § 276 BGB nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist an die Stadt Rheine eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt 20 % des lagetypischen unbebauten Baulandwertes entsprechend der gültigen Bodenrichtwertkarte im Zeitpunkt des Verzugs je Quadratmeter Verkaufsfläche. Ist weitere 12 Monate nach Eintritt des Verzugs die Bebauungsverpflichtung durch die Erwerbenden nicht erfüllt, so ist eine erneute Vertragsstrafe fällig. Die Vertragsstrafe beträgt 5 % des Bodenrichtwertes je Quadratmeter Verkaufsfläche zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe fällt jährlich an, solange die Bauverpflichtung nicht erfüllt wird, das heißt nach jeweils weiteren 12 Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der letzten Vertragsstrafe wird eine erneute Vertragsstrafe in der in Satz 4 genannten Höhe fällig.
- Kommen die Erwerbenden der Bauverpflichtung nicht fristgerecht oder nur unvollkommen nach, weichen von den vereinbarten Gestaltungen und Nutzungen ab oder haben den Erwerb des Kaufgrundstücks durch falsche Angaben erreicht, hat die Stadt Rheine

einen dinglichen Anspruch auf Rückübertragung des Kaufgrundstücks. Die Stadt Rheine macht von diesem Anspruch keinen Gebrauch, wenn das Kaufgrundstück bebaut ist. Bebauung meint in diesem Fall die Fertigstellung des Rohbaus. Anstelle der Rückübertragung kann die Stadt Rheine wahlweise einen Betrag in Höhe von bis zu 10 % des erschließungsbeitragsfreien Verkehrswertes des fiktiv unbebauten Kaufgrundstücks nachfordern. Die Höhe der Vertragsstrafe wird unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes durch die Stadt Rheine verbindlich festgesetzt.

- Die Erwerbenden sind verpflichtet, die Gebäude mindestens als Effizienzhaus 40 nach dem Standard der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) auszuführen. Die Erwerbenden sind hingegen nicht verpflichtet, bei der KfW einen Antrag auf Förderung oder Kredit zu stellen und entsprechend zusätzliche Anforderungen zu erfüllen. Bei einem Verstoß gegen die Vorgabe, die Gebäude mindestens als Effizienzhaus 40 nach Standard der KfW zu bauen bzw. die Nachweise entsprechend einzureichen, ist die Stadt Rheine berechtigt, einen Betrag in Höhe der durch die vertragswidrige Bebauung eingesparten Baukosten nachzufordern.
- Treten mehrere Verstöße gleichzeitig auf, so werden die Vertragsstrafen kumulativ fällig.

Sozialer Wohnungsbau, Verbilligung

- Die Stadt Rheine wird die ihr von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) gewährte Verbilligung für die Schaffung von Sozialwohnungen weitergeben. Die Höhe des Verbilligungsabschlages beträgt 25.000 EUR pro neu geschaffener Wohneinheit im sozialen Wohnungsbau und ist auf den Kaufpreis begrenzt.
- Die Stadt Rheine bedient sich der Erwerbenden mit dem Kaufvertrag sowie einem Be-
trauungsakt zur Erfüllung des Verbilligungszwecks insoweit, dass die Erwerbenden das Kaufgrundstück für die Schaffung von Wohnungen im sozialen Wohnungsbau (Geschosswohnungsbau) zu nutzen haben. Zur rechtmäßigen Weitergabe der Verbilligung wird der Kaufvertrag zwischen der Stadt Rheine und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Bezugsurkunde zum Kaufvertrag genommen.
- Die Erwerbenden verpflichten sich, die von ihnen zu errichtenden Wohnungen im sozialen Wohnungsbau (Anzahl entsprechend des in der Bewerbung vorgegebenen Nutzungskonzeptes) bis zum 30.06.2027 bezugsfertig zu errichten (Errichtungsfrist) und das Kaufgrundstück für die Dauer eines Mindestnutzungszeitraums von 10 Jahren ab Bezugsfertigkeit gemäß § 13 WoBindG entsprechend zu nutzen. Sie haben die Bezugsfertigkeit gegenüber der Stadt Rheine und auf Anforderung gegenüber der BImA schriftlich anzuzeigen und den Förderbescheid vorzulegen. Darüber hinaus haben die Erwerbenden alle zwei Jahre eine Erklärung abzugeben, dass die Wohnungen als Wohnungen im sozialen Wohnungsbau genutzt werden. Die Stadt Rheine ist berechtigt, diese Erklärungen an die BImA weiterzugeben.

- Sollten die Erwerbenden bis zum 30.06.2027 tatsächlich mehr als die angegebene Anzahl Wohnungen im sozialen Wohnungsbau errichten, kann der Verbilligungsabschlag nachträglich erhöht werden und an die Erwerbenden erstattet werden, sofern alle Voraussetzungen für die Gewährung der Verbilligung durch die BlmA vorliegen und die Erwerbenden bereit sind, die mit der Vergünstigung verbundenen Auflagen zu erfüllen.
- Sollten die Erwerbenden bis zum 30.06.2027 keine oder weniger Wohnungen im sozialen Wohnungsbau als vereinbart errichten, ist der gewährte Verbilligungsabschlag ganz oder anteilig nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab Fälligkeit des Kaufpreises an die Stadt Rheine oder die BlmA nachzuzahlen.
- Die Erwerbenden sind auch zur Nachzahlung des Verbilligungsabschlags ganz oder anteilig nebst Zinsen (jährliche Verzinsung in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB) verpflichtet, wenn sie das Kaufgrundstück oder Teile zweckwidrig nutzen. Eine zweckwidrige Nutzung liegt jedoch nicht vor, wenn die Erwerbenden das Kaufgrundstück ganz oder in Teilen an einen Dritten bei Fortbestand und Weitergabe der gewährten Verbilligung zu gleichen Bedingungen weiterveräußern, soweit sich die Stadt Rheine und die Erwerbenden des Dritten zur Erfüllung des Verbilligungszwecks bedienen.
- Die Erwerbenden verpflichten sich gegenüber der Stadt Rheine und der BlmA, zur Prüfung der Nachzahlungsvoraussetzungen umfassend schriftlich Auskunft zu erteilen und eine verbindliche Erklärung über die Nutzung als Wohnungen im sozialen Wohnungsbau während des Mindestnutzungszeitraums abzugeben. Die Stadt Rheine, die BlmA oder ein von ihnen beauftragter Dritter sind zur Einsicht in die Akten und sonstigen Unterlagen bei den jeweils zuständigen Fachbehörden berechtigt.
- Die Erwerbenden verpflichten sich zu einer Nachzahlung auf den Kaufpreis, wenn es durch die verbilligte Abgabe des Kaufgrundstücks zu einer Überkompensation der Gemeinwohlverpflichtung gekommen ist und vorrangig rückforderungsberechtigte Stellen nicht vorhanden sind, diese auf die Rückforderung verzichten oder auch nach deren Rückforderung eine Überkompensation vorhanden ist. Eine Überkompensation liegt vor, wenn die Verbilligung über das hinausgeht, was erforderlich ist, um unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Netto-Kosten abzudecken. Die zu berücksichtigenden Einnahmen und Kosten ergeben sich aus dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 20.12.2011, K (2011) 9380, 2021/21/EU. Die Erwerbenden sind verpflichtet, die Höhe des Gewinns nach Maßgabe dieses vorstehend genannten Beschlusses zu ermitteln und zu prüfen, ob ggf. eine Überkompensation vorliegt. Das Ergebnis teilen sie unaufgefordert der Stadt Rheine mit. Diese ist berechtigt, dieses Ergebnis der BlmA mitzuteilen.
- Zum Nachweis der Nachzahlungsvoraussetzung dienen insbesondere die Jahresabschlüsse oder die das Bauprojekt betreffenden Auszüge aus diesen Jahresabschlüssen der Erwerbenden des Förderzeitraums. Die Stadt Rheine und die BlmA können verlangen, dass die Jahresabschlüsse auf Kosten der Erwerbenden von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einem Testat versehen werden, wobei zu prüfen ist, ob die Höhe der geleisteten Aufwendungen angemessen war.

- Nur die Erwerbenden werden sämtliche mit dem verbilligten Erwerb des Kaufgrundstücks sowie weitere Förderungen einhergehender Pflichten wahrnehmen, insbesondere die Vermeidung einer Überkompensation nachhalten.
- Sollte die Stadt Rheine wegen des Nachzahlungsbetrags durch die BlmA in Anspruch genommen werden, verpflichten sich die Erwerbenden, die Stadt Rheine intern freizustellen, sofern diese die jeweilige Nachzahlungsverpflichtung zu vertreten haben.
- Die Erwerbenden verpflichten sich auch gegenüber der Stadt Rheine, die in der Bewerbung angegebene Anzahl an öffentlich geförderten Wohnungen innerhalb der Errichtungsfrist (30.06.2027) zu errichten. Kommen die Erwerbenden dieser Verpflichtung schuldhaft im Sinne des § 276 BGB nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nach, so ist an die Stadt Rheine eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt 10.000 EUR pro nicht geschaffener Wohnung. Ist weitere 12 Monate nach Eintritt des Verzugs die Verpflichtung nicht erfüllt, so ist eine erneute Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR fällig. Die Vertragsstrafe fällt jährlich an, solange die Verpflichtung nicht erfüllt wird, das heißt nach jeweils weiteren 12 Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der letzten Vertragsstrafe wird eine erneute Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR fällig.

Mobilitätskonzept

- Das Recht auf Nutzung des Parkraums ist grundsätzlich nur im Rahmen von verfügbaren Stellplätzen möglich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Stellplatz, da der Stellplatzschlüssel bei kleiner 1 liegt.
- Die Erwerbenden räumen der Stadt Rheine und dem von der Stadt beauftragten Betreiber der Mobilitätshubs das Recht ein, die Lage- und Grundrisspläne der Baukörper bei der Bauordnung der Stadt Rheine einzusehen und diese für die Zwecke des Betriebs der Mobilitätshubs zu nutzen (Zuordnung der Wohneinheiten, da diese lt. Betriebskonzept der Bezugsmaßstab sind).
- Der Mobilitätsbeitrag ist ein fester Betrag pro Baugrundstück. Sofern der Mobilitätsbeitrag umsatzsteuerpflichtig ist, versteht sich der festgelegte Mobilitätsbeitrag als Nettobetrag, also zzgl. ggfs. anfallender Umsatzsteuer.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Haushaltsreden

Die Fraktionen CDU, SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN, UWG Rheine und Die Linke halten ihre Haushaltsreden.

Die Haushaltsreden, inkl. der zur Niederschrift gegebenen Rede der Fraktion FDP, sind als Anlage der Niederschrift beigelegt.

Herr Dr. Lüttmann bedankt sich bei den Fraktionen für die sachliche konstruktive Kritik in den Haushaltsreden. Diese vorbildliche Zusammenarbeit sei längst nicht in allen Räten in NRW üblich.

12. Gesamtstellenplan der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 053/24

Herr Grimberg merkt an, dass am 13.03.2024 der Sozialausschuss der Schaffung zweier zeitlich befristeter Stellen für die Änderungen im Staatsangehörigenrecht (Einbürgerungen) für 24 Monate zustimmt habe, diese Änderung werde noch in den Gesamtstellenplan 2024 aufgenommen.

Herr Gausmann berichtet von einem Urteil des Bundessozialgerichtes, nach dem die Honorarkräfte der Musikschule einen festen Angestelltenvertrag erhalten müssen. Diese Änderungen würden mit dem Haushaltsplanentwurf 2025 eingebracht.

Herr Dr. Lüttmann stellt den Gesamtstellenplan inklusive der zwei befristeten Stelle zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt den dieser Vorlage als Anlagen 1 – 5 und 8 beigefügten Gesamtstellenplan der Stadt Rheine und ihrer eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen für das Haushaltsjahr 2024.

Der Gesamtstellenplan wird darüber hinaus um zwei befristete Stellen (Einbürgerungen) für 24 Monate erweitert.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
28 - ja
15 - nein

13. Beschlussfassung und Verabschiedung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Stadt Rheine für das Jahr 2024
Vorlage: 114/24

Herr Dr. Lüttmann verweist auf den vorliegenden Antrag der UWG zur Beschlussfassung bezüglich des Gymnastikraumes im Neubau der Sporthalle an der Elsa-Brändström-Realschule.

Herr Christian Jansen verweist auf die bereits geführten Diskussionen und erklärt, dass bisher nicht dargelegt wurde, warum ein zweiter Gymnastikraum notwendig sei. Er fragt, welche Auswirkungen ein Verzicht auf den Gymnastikraum habe.

Frau Schauer erklärt, dass der Beschluss damals nicht ohne Grund eingeholt wurde. Die Planungen seien anschließend darauf ausgerichtet worden. Eine Überarbeitung der Fachplanung würde bei ca. 235.000 € liegen. Die Baukosten lagen zum damaligen Zeitpunkt bei ca. 600.000 €. Einsparungen würden sich somit ergeben. Zudem könne von einer Bauzeitverzögerung von vier Monaten ausgegangen werden. Aus Ihrer Sicht mache eine heutige Änderung aufgrund des Planungsstandes keinen Sinn mehr.

Herr Kaisal erläutert die Notwendigkeit des Gymnastikraumes, es gehe um Bewegungsräume, die in diesem Stadtteil nicht ausreichend vorhanden seien.

Herr Bems sieht die Folgekosten und die zeitliche Verschiebung nicht in einem gerechtfertigten Maßstab. Diese Diskussion sei in den Ausschüssen ausführlich geführt worden.

Herr Ortel begründet den Antrag damit, dass der Beschluss vor dem Hintergrund der Haushalts-situation geändert werden könne. Er sehe, dass hierfür vermutlich die erforderliche Mehrheit nicht vorhanden sei, beantrage jedoch trotzdem eine Abstimmung über den Antrag.

Herr Christian Jansen erklärt, dass seine Fraktion Bündnis 90/Die Grünen aufgrund des Zeitpunktes und der geringen finanziellen Auswirkungen sich der Abstimmung über diesen Antrag enthalten werden.

Herr Kaisal stellt fest, dass damals über die vorgelegten Varianten abgestimmt wurde. Es wurde nicht die kostenintensivste Variante gewählt.

Herr Dr. Lüttmann lässt über den gestellten Antrag der Fraktion UWG abstimmen.

Der Antrag der Fraktion UWG wird mehrheitlich abgelehnt.

32 - nein
1 - ja
10 - Enthaltungen

Herr Dr. Lüttmann weist auf eine Änderung in der Präambel der Haushaltssatzung hin, dort muss es aufgrund einer Gesetzesänderung nun wie folgt heißen: „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136)“.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine fasst auf Empfehlung des Haupt-, Digital- und Finanzausschusses folgende Beschlüsse:

1. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gemäß §§ 78 – 80 Gemeindeordnung NRW die nachfolgende Haushaltssatzung für das Jahr 2024 einschließlich der Anlagen in der Fassung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2024 unter Berücksichtigung der von den Fachausschüssen und dem Haupt-, Digital- und Finanzausschuss vorgeschlagenen sowie der in der Begründung unter Buchstabe B Ziffer 2 dargestellten Änderungen.

Haushaltssatzung der Stadt Rheine für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), hat der Rat der Stadt Rheine mit Beschluss vom 19.03.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Rheine voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehen-

den Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	266.166.905 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf abzüglich globaler Minderaufwand von somit auf	281.138.833 EUR <i>2.758.000 EUR</i> 278.380.833 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	245.786.901 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf <i>(Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von 2.758.000 EUR im Ergebnisplan)</i>	253.873.894 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.379.945 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	75.617.845 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	80.975.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	38.464.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Absatz 2 Satz 4 GO NRW wird in den folgenden Teilplänen abgebildet:
Teilplan 9 – Zentrale Finanzleistungen

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

47.890.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

180.364.400 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

-12.213.928 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 gemäß der Hebesatzung vom 18. Dezember 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 440 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 600 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 430 v. H. |

Die Angabe in dieser Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung.

§ 7

Als Investitionen unterhalb der Wertgrenze, die zusammengefasst dargestellt werden, gelten Investitionen unter 50.000 EUR. Alle anderen Investitionen werden im Investitionsplan als Einzelprojekte ausgewiesen.

§ 8

Soweit im Stellenplan ein Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, entfällt beim Ausscheiden eines Stelleninhabers/einer Stelleninhaberin eine Planstelle der angegebenen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe.

2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 84 Gemeindeordnung NRW).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
 27 - ja
 15 - nein
 1 - Enthaltung

14. Richtlinien zur Verleihung von Preisen für ehrenamtliches Engagement und besondere Leistungen durch die Stadt Rheine
Vorlage: 072/24

Der Tagesordnungspunkt wurde einstimmig zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

15. Widmung der Wegeverbindung zwischen dem Grundstück Emsstraße 52 bis 54 und dem Timmermanufer
Vorlage: 078/24

Beschluss:

Der Bau- und Mobilitätsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

Folgende im Privateigentum stehende Wegeverbindung (Rampe) wird gemäß § 6 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (StrWG NRW - GV NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als sonstige öffentliche Straße für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

 Wegeverbindung zwischen dem Grundstück Emsstraße 52 bis 54 und dem Timmermanufer (Gemarkung Rheine Stadt, Flur 170, Flurstücke 605 tlw. und 717 tlw.)

Die Straße erhält als Fußweg die Eigenschaft als sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 5 des Straßen- und Wegegesetzes. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH - Mitgliedschaft in der Genossenschaft "Energie- und Wasserversorgung Rheine Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG"
Vorlage: 016/24

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beauftragt den Vertreter der Stadt Rheine in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH, Herrn Bürgermeister Dr. Peter Lüttmann, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Rheine GmbH stimmt zu, dass die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH Mitglied in der Genossenschaft „Energiewald Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG“ wird und hierfür einen Geschäftsanteil zu 500 € erwirbt.
2. Die Gesellschafterversammlung beauftragt die Geschäftsführerin Dorothee Heckhuis als Gesellschaftervertreterin der Stadtwerke Rheine GmbH in der Gesellschafterversammlung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH, die folgenden Beschlüsse zu fassen:

Die Gesellschafterversammlung der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH stimmt zu, dass die Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH Mitglied in der Genossenschaft „Energiewald Kreis Steinfurt Bürgerenergiegenossenschaft eG“ wird und hierfür einen Geschäftsanteil zu 500 € erwirbt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**17. Entwicklung der Grundwasserqualität in den Gewinnungsgebieten der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH
Vorlage: 111/24**

Herr Kaisal erklärt, dass Herr Woltering dem Rat gerne die Einzelheiten erläutern könne.

Frau Friedrich stellt fest, dass die Entwicklungen an den Brunnen unterschiedlich seien. Sie fragt nach den Ursachen der Entwicklungen und bittet darum, dass diese im nächsten Jahr erläutert würden.

Frau Heckhuis berichtet, dass Extensivierungsflächen aktiv von den Stadtwerken gesucht würden. Sie sichert eine Berichterstattung durch Herrn Woltering zu.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Bericht zur Entwicklung der Grundwasserqualität in den Gewinnungsgebieten der Energie- und Wasserversorgung Rheine GmbH (EWR) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Kenntnis genommen

18. Anfragen und Anregungen

18.1. Leitlinien zur Förderung der Beteiligung und des Engagements der Bürgerinnen und Bürger in Rheine

Herr Doerenkamp merkt an, dass die Leitlinien zur Förderung der Beteiligung und des Engagements der Bürgerinnen und Bürger in Rheine (Vorlage 269/23) noch nicht in den Stadtteilbeiräten vorgestellt worden seien. Er bittet darum, dies zeitnah durchzuführen.

Herr Doerenkamp fragt darüber hinaus nach, zu welchem Zeitpunkt die Verwaltung einen Vorschlag zur Einrichtung einer Fachstelle Beteiligung und Bürgerengagement unterbreiten werde.

Herr Dr. Lüttmann erklärt, dass der Beschluss im September letzten Jahres gefasst wurde, mit

einer einjährigen Pilotphase. Zusätzliches Personal wurde bisher nicht für diese Aufgabe gefordert. Ein bis zwei Projekte sollen in der Pilotphase ausgewählt werden. Er erläutert weiter, dass die Stadtteilbeiratsvorsitzenden am 15.04. in einer gemeinsamen Sitzung über die Leitlinien informiert werden würden.

18.2. Stadtarchiv - Zugang

Herr Schaper erkundigt sich, wann der Nutzungsraum des Stadtarchivs wieder zugänglich sei. Die Arbeit des Historikerstammtisches werde durch die aktuelle Situation eingeschränkt.

Herr Dr. Lüttmann berichtet, dass die Mitarbeiter des Kulturservice wieder zurück in die Kulturetage gezogen seien. Wann eine Öffnung für Besucher möglich sei, könne leider noch nicht mitgeteilt werden.

Ende der Sitzung: 18:58 Uhr

Dr. Peter Lüttmann

Bürgermeister

Heike van der Giet

Schriftführerin